

**14.06.24**

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psycho- aktive-Stoffe-Gesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### EntschlieÙung

zur

### Fünften Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

Verkauf von Lachgas (Distickstoffmonoxid) an Kinder und Jugendliche verbieten:

Die Bundesregierung wird gebeten, geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Verkauf von Lachgas, insbesondere an Kinder und Jugendliche, soweit einzuschränken, dass Missbrauch verhindert wird.

In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit mit der Aufnahme von Distickstoffmonoxid in die Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes dieses Ziel erreicht werden kann.

#### Begründung:

Distickstoffmonoxid, bekannt unter dem Trivialnamen Lachgas, wird zunehmend von Minderjährigen und jungen Menschen als Partydroge verwendet. Dieser missbräuchliche Einsatz kann erhebliche Gesundheitsschädigungen zur Folge haben, verbunden mit der Gefahr von Langzeitschäden und der Entwicklung von Abhängigkeiten.

In Deutschland sind Verkauf und Konsum von Lachgas nicht verboten. Kartuschen mit Lachgas werden zum Teil bereits in Automaten angeboten und sprechen gezielt ein sehr junges Publikum an. Der Inhalt dieser Kartuschen weicht zum Teil deutlich von gebräuchlichen Füllmengen ab.

Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, ist es daher geboten, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkauf von Lachgas soweit einzuschränken, dass Missbrauch verhindert wird.

Die medizinische Nutzung zu Narkosezwecken und die technische Verwendung zum Beispiel in der Nahrungsmittelindustrie wird davon nicht berührt.